

Stuttgarter bAV

Die 3 Durchführungswege der Stuttgarter im Vergleich

	Direktversicherung § 3 Nr. 63 EStG/§ 100 EStG	Unterstützungskasse (rückgedeckt)	Pensionszusage
Steuerliche Behandlung der Beiträge	<p>Steuerfrei bis 8% BBG im Rahmen von § 3 Nr. 63 EStG. Einzige Voraussetzung: Erstes Dienstverhältnis.</p> <p>Der steuerliche Förderhöchstbetrag kann im Einzelfall niedriger liegen, z. B. durch Anrechnung einer § 40 b EStG-Förderung.</p> <p>§ 100 EStG: bis zu 960 € im Kalenderjahr.</p> <p>Eine Förderung nach § 100 EStG lässt die Steuerfreistellung des § 3 Nr. 63 EStG unberührt.</p>	<p>Im Grundsatz unbegrenzt steuerfrei gem. § 4d EStG (unbeschränkt, bei betrieblicher Veranlassung.)</p> <p>Voraussetzung: Vollendung 23. Lebensjahr oder unverfallbare Anwartschaft.</p> <p>Hinweis: Problematik bei der arbeitgeberfinanzierten bAV für jüngere Mitarbeiter. Formale Besonderheiten bei Absenkung der Beiträge, z. B. aufgrund von Teilzeit.</p>	Im Grundsatz unbegrenzt steuerfrei.
Nachzahlung von Beiträgen	8 % der BBG (West) steuerfrei für bis zu 10 Kalenderjahre, in denen das erste Arbeitsverhältnis im kompletten Kalenderjahr geruht hat, der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber im Inland keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn bezogen hat (z. B. längere Krankheit, Elternzeit, Sabbatical, Entsendung ins Ausland) und kein Beitrag nach § 3 Nr. 63 EStG gezahlt wurde. Gegebenenfalls sind für die Nachzahlung zusätzliche Voraussetzungen der Steuerverwaltung zu beachten.	Nicht möglich	Nicht möglich
Vervielfältigung von Beiträgen	4 % der BBG (West) steuerfrei bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis pro Kalenderjahr, in denen das Dienstverhältnis bestanden hat, maximal für bis zu 10 Kalenderjahre.	Nicht möglich	Nicht möglich
Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge	Entgeltumwandlung/AG-finanziert: Bis 4 % BBG (gilt nicht für Nachzahlung/Vervielfältigung von Beiträgen).	Entgeltumwandlung: Bis 4 % BBG. AG-finanziert: Unbegrenzt.	Entgeltumwandlung: Bis 4 % BBG. AG-finanziert: Unbegrenzt.
Anspruch auf Portabilität	Ja	Nein	Nein
Private Fortführung	Möglich	Nicht möglich	Nicht möglich
Kapitalzusage möglich	Nein, aber Kapitaloption (30/100 %).	Ja	Ja
Beschäftigungsverhältnis	Nur erstes (StKI 1-5).	Jedes (StKI 1-6) und Tätigkeit für ein Unternehmen.	Jedes (StKI 1-6) und Tätigkeit für ein Unternehmen.
Aufwand	Gering	Mittel - Gering	Relativ hoch
Bilanzierung	Nein	Nein	Ja
Externe Kosten	Keine	Verwaltungskosten für U-Kasse und PSV-Beiträge.	PSV-Beiträge und ggf. Kosten für Bilanzgutachten.

	Direktversicherung § 3 Nr. 63 EStG/§ 100 EStG	Unterstützungskasse (rückgedeckt)	Pensionszusage
Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung erfüllt	Ja (mit Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG)	Nein	Nein
Rechtsanspruch auf Versorgungsleistungen	Rechtsanspruch besteht	Rechtsanspruch besteht nach Definition BetrAVG nicht. In der Regel wird dies schon im Revers vom AN bestätigt. Dessen Inhalt ist in der Satzung vorgegeben.	Nein
Verpflichtender Arbeitgeberzuschuss bei Entgeltumwandlung ab 2019/2022	Ja (bei Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG)	Nein	Nein
Versicherungsvertragliches Verfahren (Anspruchsbegrenzung)	Ja (bei beitragsorientierten Leistungszusagen)	Nein	Nein
Anspruchsbegrenzung bei vorzeitigem Ausscheiden des Arbeitnehmers	DirektRente classic (T37/37V und T38/38V) DirektRente index-safe (T68BO/T68BOV) DirektRente comfort+ (T76BO/76BOV) DirektRente performance+ (T78BO/78BOV) Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG begrenzt der ehemalige Arbeitgeber unverfallbare Ansprüche auf die auf Grund des Versicherungsvertrages zu erbringenden Leistungen (versicherungsvertragliche Lösung)	Möglich bei Neuzusagen durch Entgeltumwandlung und beitragsorientierten Leistungszusagen.	Möglich bei Neuzusagen durch Entgeltumwandlung und beitragsorientierten Leistungszusagen.
Träger der Versorgung	Versicherer	Unterstützungskasse	Arbeitgeber
Inbesondere geeignet für	Alle Arbeitnehmer. Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Entgeltumwandlung ohne direkte Kostenbelastung für Arbeitgeber.	Firmen mit geringer Fluktuation. Arbeitgeberfinanzierte Modelle. Arbeitnehmer mit höherem Einkommen (GGF, ltd. Angestellte).	Bilanzierende Firmen mit nachhaltiger Gewinnsituation und geringer Fluktuation. Arbeitgeberfinanzierte Modelle. Arbeitnehmer mit höherem Einkommen (GGF, ltd. Angestellte).

Details der Direktversicherung und Unterstützungskasse im Vergleich

	Direktversicherung § 3 Nr. 63 EStG/§ 100 EStG	Unterstützungskasse (rückgedeckt)
Ausscheiden des Arbeitnehmers	<p>1) Versicherungsvertragliche Lösung/ Anspruchsbegrenzung 2) private Fortführung durch AN 3) Übertragungsabkommen 4) ggf. Zusageübernahme durch neuen AG mit VN-Wechsel</p> <p>Regelfall: Die versicherungsvertragliche Lösung (Anspruchsbegrenzung) muss von Seiten des Arbeitgebers unter Beachtung der notwendigen Formvorschriften und den gesetzlichen Regelungen wirksam durchgeführt werden.</p> <p>Praxis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übernahme der VN-Eigenschaft und der arbeitsrechtlichen Zusage durch neuen AG. • oder Übernahme der VN-Eigenschaft durch den ehemaligen Arbeitnehmer. <p>Konsequenz: Der ehemalige Arbeitgeber entledigt sich der Zusage de facto. Begrenzung der Einstandspflicht durch Anspruchsbegrenzung (versicherungsvertragliche Lösung).</p>	<p>1) keine versicherungsvertragliche Lösung (Anspruchsbegrenzung) 2) keine private Fortführung durch AN 3) kein Übertragungsabkommen 4) erschwerte Übernahme der Zusage durch neuen AG</p> <p>Konsequenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Unterstützungskassenversorgung verbleibt verwaltungstechnisch i. d. R. beim ehemaligen Arbeitgeber (Schriftverkehr). • Es sind weiter PSV-Beiträge fällig. <p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übernahme der Zusage durch neuen AG. Dieser wird Trägerunternehmen und die Unterstützungskasse als Versicherungsnehmer führt die Rückdeckungsversicherung fort. • Abfindung im Rahmen des § 3 BetrAVG. <p>Hinweis: Neuer AG übernimmt dann auch die gesamte PSV-Pflicht (auch für den Teil den der AN beim ehemaligen AG aufgebaut hat). Daher meistens keine Zustimmung zur Übernahme durch neuen AG.</p>
Entgeltlose Zeit	Private Fortführung mit eigenen Beiträgen möglich.	Wegen § 4d EStG keine private Fortführung mit eigenen Beiträgen möglich.
Absenken von Vollzeit auf Teilzeit	Änderungsmitteilung an Versicherer	Änderung der arbeitsrechtlichen Vereinbarung nur unter Beachtung der engen steuerlichen Vorschriften.
Leistungsphase	<p>1) Allgemeine Voraussetzung zur Auszahlung der Leistung: Steuerlich ist die Auszahlung ohne ein Ausscheiden aus dem Erwerbsleben möglich.</p> <p>2) Besteuerung/Verbeitragung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besteuerung durch den Arbeitnehmer mit Bescheinigung des Versicherers • Verbeitragung durch Versicherung <p>3) Anpassungsprüfungspflicht: Nein Durch Escape-Klausel § 16 Abs. 3 BetrAVG regelmäßig nicht.</p>	<p>1) Allgemeine Voraussetzung zur Auszahlung der Leistung: Steuerlich ist die Auszahlung ohne ein Ausscheiden aus dem Erwerbsleben für Arbeitnehmer möglich (BMF-Schreiben vom 18.3.2022), sofern nach dem Leistungsplan ein solches nicht Leistungsvoraussetzung ist.</p> <p>2) Besteuerung/Verbeitragung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich Besteuerung durch Arbeitgeber oder als (honorierte) Dienstleistung durch die Unterstützungskasse • Verbeitragung durch Zahlstelle <p>3) Anpassungsprüfungspflicht: Ja Ratsam ist die Anpassung von 1 % p. a. von Anfang an zuzusagen und in der Rückdeckungsversicherung kongruent abzubilden, ansonsten ist die Anpassung nach § 16 Abs. 1 und 2 BetrAVG vom Arbeitgeber durchzuführen.</p>